

In einer Tischvorlage zu diesem TOP bittet die CDU-Fraktion die Entwässerungssatzung in § 7 Abs. 5 entsprechend ihrem Antrag vom 28.05.2010 und der daraufhin erfolgten Empfehlung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses wie folgt zu fassen:

„Niederschlagswasser, das auf befestigte Hauseingangs- und Garagenvorflächen sowie nicht genehmigungspflichtiger Nebengebäuden nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 30 m² anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Wird eine bisher auf diese Weise versiegelte Fläche überbaut, so kann im Genehmigungsverfahren diese Entwässerungsart beibehalten werden.“

Ergänzend weist StK Pickhardt darauf hin, dass der Beschlussvorschlag so nicht ausreichend sei und die Verwaltung deshalb zur Ratssitzung eine Nachtragssatzung vorlegen werde, falls der Haupt- und Finanzausschuss den CDU-Antrag so dem Rat empfehlen werde.

Nach Beantwortung einiger Verständnisfragen empfiehlt der Haupt- und Finanzausschuss dem Stadtrat folgenden

Beschluss:

In der Entwässerungssatzung wird § 7 Abs. 5 Satz 2 wie folgt gefasst:

„Niederschlagswasser, das auf befestigte Hauseingangs- und Garagenvorflächen sowie nicht genehmigungspflichtiger Nebengebäuden nicht gewerblich oder industriell genutzter Grundstücke bis zu einer Größe von 30 m² anfällt, kann ohne Einwilligung der Stadt oberirdisch auf die öffentliche Straße abgeleitet werden, wenn eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung nicht zu besorgen ist. Wird eine bisher auf diese Weise versiegelte Fläche überbaut, so kann im Genehmigungsverfahren diese Entwässerungsart beibehalten werden.“